

TEILNAHME AN FAI CATEGORY 1 EVENTS

15

Reglement für die Teilnahme an FAI Category 1 Events im Segelstreckenflug und Segelkunstflug

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Definitionen	2
3. Anmeldung und Teilnahmebedingungen der ATHLET*INNEN	2
4. SELEKTION	2
5. Pflichten	3
6. Disziplinarmaßnahmen und Rekurse	4
7. Ausstand und Haftung	4

Anhänge:

1. Pflichtenheft Team Captain

Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe 2019

Genehmigt und per 1.10.2023 in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS am 12. September 2023

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Teilnahme von Schweizer Athlet*innen oder Schweizer Mannschaften an FAI Category 1 Events in den FAI-Sportarten *Gliding* sowie *Glider Aerobatics* ist in diesem Dokument geregelt.
- 1.2 Die Liste der FAI CAT 1 Events kann unter www.fai.org abgerufen werden. Als CAT 1 werden unter anderem Veranstaltungen wie Europa- und Weltmeisterschaften eingestuft.
- 1.3 In Abweichung zu 1.1 wird die Teilnahme an einem FAI World Sailplane Grand Prix direkt von der FAI geregelt. Die Teilnahme an den FAI World Air Games wird im einzelnen Fall durch den Vorstand SFVS geregelt.

2. DEFINITIONEN

Nationalmannschaft (NM) bezeichnet jede Gruppe Schweizer Athlet*innen und Team Captains, welche die Schweiz an einem bestimmten FAI CAT 1 Event vertreten. Als Synonym zu Nationalmannschaft wird auch Swiss National Team verwendet.

Team Captain ist der Leiter der Nationalmannschaft an einem FAI CAT 1 Event. Seine Funktionen sind im Sporting Code definiert und im Anhang 1 zu diesem Reglement ergänzt.

3. ANMELDUNG UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN DER ATHLET*INNEN

- 3.1 Athlet*innen, die an einem FAI CAT 1 Event teilzunehmen beabsichtigen, melden sich schriftlich vor Ende März des Vorjahres bei ihrem Nationaltrainer, welcher die Meldung an den Chef Nachwuchs resp. Chef Leistungssport weiterleitet. Die Anmeldung enthält unter anderem:
- Die gewünschte sowie alternative Wettbewerbsklasse
 - Die Gesamt- sowie Wettbewerbsflugerfahrung, vor allem im geplanten Gebiet
 - Wünsche und Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung des Teams
- 3.2 Verspätete Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn nach der Selektion freie Wettbewerbsplätze übrigbleiben.
- 3.3 Die Athlet*innen müssen zum Zeitpunkt und am Austragungsort des Wettbewerbes über ein wettbewerbstaugliches Segelflugzeug, ein fahrtaugliches Zugfahrzeug und einen operationellen Anhänger verfügen. Das Sicherstellen einer verlässlichen, mit dem Segelflug und den Aufgaben vertrauten Hilfsmannschaft für die Gesamtdauer des offiziellen Trainings und des Wettbewerbes ist ebenfalls Sache der Athlet*innen.
- 3.4 Bewerber*innen müssen sich schriftlich zur Teilnahme an der Meisterschaft bereiterklären, die Voraussetzungen der FAI für eine Wettbewerbsteilnahme erfüllen, eine gültige Lizenz besitzen, die Auflagen von Swiss Sport Integrity erfüllen und die SGT-Reglemente, den FAI Sporting Code und seine Annexe anerkennen.

4. SELEKTION

- 4.1 Der Vorstand des SFVS plant jährlich und auf Vorschlag des Ressort Sport, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes, die Anzahl der Athlet*innen für FAI CAT 1 Events im Folgejahr.

- 4.2 Athlet*innen
- 4.2.1 Die Bestätigung der Selektion der Athlet*innen erfolgt durch den Vorstand des SFVS im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen bis spätestens Ende April des Vorjahres des Cat 1 Events. Das Ressort Sport des SFVS selektioniert die Athlet*innen aufgrund des Vorschlages des Chef Leistungssportes . Der Vorschlag enthält auch die geplante Wettbewerbsklasse.
- 4.2.2 Entscheidungsgrundlagen für den Vorschlag des Chef Leistungssportes sind:
- Mitgliedschaft im SGT (ja/nein)
 - Bisherige FAI-Auszeichnungen, Wettbewerbserfahrung und Erfahrung im Wettbewerbsgebiet
 - Beurteilung des Nationaltrainers
 - Aktuelles IGC-Ranking
 - Einstufung Athletenweg (FTEM Schweiz)
 - Fähigkeit, sich im Swiss National Team positiv zu integrieren
 - Zusage, an Team- und Einzeltrainings der selektionierten Mannschaft teilzunehmen
- 4.2.3 Verspätete Anmeldungen werden vom Chef Leistungssport evaluiert, insbesondere wenn bereits selektionierte Athlet*innen infolge einer Verhinderung oder einer Disziplinarmassnahme ausfallen.
- 4.3 Der Team Captain der Mannschaft wird zusammen mit den teilnehmenden Athlet*innen vom Ressort Sport selektioniert und durch den Vorstand des SFVS bestätigt. Der Team Captain muss sich bereiterklären, die Voraussetzungen der FAI für eine Wettbewerbsteilnahme zu erfüllen sowie die SGT-Reglemente, den FAI Sporting Code und seine Annexe insbesondere Annex A, Abschnitt 3.3. anerkennen.
- 4.4 Eventuelle weitere Funktionäre werden durch das Ressort Sport bestimmt.
- 4.5 Muss aus zwingenden Gründen das vorgesehene Team nach der Selektion reduziert oder die Teilnahme am Event abgesagt werden, so entscheidet hierüber das Ressort Sport.
- 5. PFLICHTEN**
- 5.1 Die selektionierten Athlet*innen, Team Captains und weiteren Mitglieder des National Teams sind während der Vorbereitungszeit und der Wettbewerbszeit verpflichtet, sich voll für den sportlichen Erfolg der Mannschaft einzusetzen und sich kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben sich an die Weisungen und Entscheidungen des Team Captains zu halten. Dieser orientiert sämtliche Teammitglieder über dieses Reglement, den FAI Sporting Code und weitere relevante Vorgaben sowie Mitteilungen des Organisators des Wettbewerbes.
- 5.2 Die Athlet*innen und der Team Captain nehmen an allen Briefings, Trainings und Debriefings für die Vorbereitung und Auswertung der Meisterschaft teil.
- 5.3 Die Athlet*innen und Team Captains unterziehen sich einem eingehenden Studium der angewendeten Reglemente und Wettbewerbsformeln. Das Studium der aktuellen Karten in Bezug auf die Luftraumstruktur und auf das Wettbewerbsgebiet. Für die optimale und reglementkonforme Vorbereitung des Flugzeuges und der Instrumente sind die Athlet*innen selbst verantwortlich, ebenso für das angepasste Flugtraining auf dem verwendeten Flugzeug.
- 5.4 Sind Athlet*innen aus zwingenden Gründen am Training oder an der Teilnahme am Event verhindert oder verzichten selektionierte Athlet*innen auf die Teilnahme, so ist dies umgehend dem Team Captain und der Leitung des Ressort Sport zu melden.

- 5.5 Der SFVS verhält sich loyal gegenüber den Athlet*innen und verfolgt ein leistungsorientiertes Vorgehen. Er hält die Rechte und Pflichten gemäss den Reglementen des SGT und FAI CAT 1 Events ein. Er verfolgt die zeitgerechte Anmeldung der Mannschaft und die Einzahlung der bewilligten Einschreibgebühren beim Veranstalter. Er veranlasst die Bereitstellung der definierten Teambekleidung, der technischen Kommunikationsmittel, Funkgeräte und Antennen des Verbandes.
- 5.6 Der SFVS übernimmt die Spesen der Athlet*innen und Team Captains gemäss den vorgängigen Abmachungen und dem gültigen Vergütungs- und Spesenreglements des Verbandes. Im Fall verfügbarer finanzieller Mittel von Sponsoren des Verbandes entscheidet der Vorstand über deren Verwendung. .
- 5.7 Der Vorstand des SFVS kommuniziert die Leistungen der Schweizer Athlet*innen über seine Informationskanäle bei seinen Mitgliedern, intern und in den öffentlichen Medien .
- 5.8 Das Ressort Sport ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel und die Vorbereitungsarbeiten, welche nicht in der Verantwortung des Team Captains liegen, verantwortlich. Der Chef Leistungssport legt zusammen mit den Nationaltrainern und den Athlet*innen das Trainingsprogramm fest.

6. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND REKURSE

- 6.1 Der Team Captain verfügt während des Trainings und des Wettbewerbes über folgende Disziplinargewalt:
- a) Verweis
 - b) Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettbewerbes
 - c) Sofortiger Ausschluss vom Wettbewerb
- Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach Art. 9 und Art.10 des SGT-Reglements.
- 6.2 Einen Rekurs bezüglich der Selektion oder Nichtselektion in ein National Team ist ausgeschlossen. Andere Entscheide des Team Captains oder Organen des Ressort Sportes sowie des Vorstandes des SFVS, welche aufgrund dieses Reglements ergehen, sind gemäss Art. 9 des SGT-Reglements mit Rekurs anfechtbar.

7. AUSSTAND UND HAFTUNG

- 7.1 Direkt betroffene Mitglieder des SFVS-Vorstandes und des Ressort Sport treten bei allen Entscheidungen zu Selektionen für FAI CAT 1 Events in den Ausstand.
- 7.2 Jegliche Haftung durch den AeCS, den Vorstand des SFVS oder seine Funktionäre, für die Athlet*innen, für das Flugmaterial oder für Schäden ist ausgeschlossen. Für die Folgen aus einer Nichtselektion, einem Ausscheiden, von Disziplinarmassnahmen oder von Rekursen können von den Betroffenen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.